



Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 10.04.2026

**Zeitgemäßheit und Datengrundlage der Beißvorfall-Erfassung in Hessen –
Vertiefende Prüfung methodischer Defizite**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3471, hat bestätigt, dass zentrale Grundlagen für eine valide Bewertung des Beißgeschehens in Hessen nur eingeschränkt vorliegen. Insbesondere fehlen belastbare Daten zum Hundbestand, differenzierte Erfassungsstrukturen sowie nachvollziehbare methodische Herleitungen für die Bewertung rassebezogener Gefährlichkeit. Gleichzeitig bilden diese Daten die Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen mit erheblicher Eingriffsintensität. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Validität, Vergleichbarkeit und Entscheidungsrelevanz der zugrunde liegenden Daten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang Beißvorfälle in Hessen nicht bei Ordnungsbehörden angezeigt oder erfasst werden, und welche methodischen Ansätze werden verwendet, um ein mögliches Dunkelfeld zumindest näherungsweise abzuschätzen?

Der Landesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

Frage 2 Welche Verfahren oder Vorgaben bestehen zur einheitlichen und nachvollziehbaren Bestimmung der Hunderasse im Rahmen der Beißvorfall-Erfassung, und welche Erkenntnisse liegen über die Zuverlässigkeit dieser Zuordnung vor?

Die Zuordnung von Hunden zu bestimmten Rassen ist in der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) geregelt. Nach § 16 Abs. 1 HundeVO sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Durchführung der HundeVO und damit auch für die Zuordnung zu bestimmten Hunderassen zuständig. Grundlage hierfür sind insbesondere die Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Halterinnen und Halter nach § 15 HundeVO. Diese verpflichten dazu, Angaben zu einem möglicherweise gefährlichen Hund zu machen und die zuständige Behörde bei der Durchführung eines Rassefeststellungsverfahrens zu unterstützen.

Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben gewährleisten ein etabliertes und nachvollziehbares Verfahren zur Zuordnung von Hunderassen.

Frage 3 Aus welchen Gründen werden innerhalb der Landesverwaltung keine standardisierten inzidenzbasierten Kennzahlen (zum Beispiel Vorfälle im Verhältnis zum jeweiligen Hundbestand) gebildet, obwohl diese für eine belastbare Risikobewertung methodisch erforderlich sind?

Beißvorfälle werden in einer jährlichen Statistik erfasst. Dabei wird auch der Zusammenhang zwischen Beißvorfällen und der jeweiligen Rasse dargestellt. Hierfür wird die bundesweite Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) herangezogen.

Frage 4 Welche konkreten Datengrundlagen, Gutachten, fachlichen Stellungnahmen oder sonstigen Entscheidungsunterlagen wurden seit dem Jahr 2000 bis heute tatsächlich herangezogen, um die rassebezogene Gefährlichkeitsvermutung zu begründen oder fortzuschreiben?

Zur Bewertung und Fortschreibung der rassebezogenen Gefährlichkeitsvermutung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO werden insbesondere die jährlich erhobenen Beißstatistiken sowie deren Entwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum betrachtet. Darüber hinaus werden die fachliche Diskussion sowie der Austausch mit zuständigen Behörden und Fachstellen auch anderer Länder berücksichtigt.

Frage 5 Welche alternativen Bewertungsmodelle zur Gefährlichkeitsbeurteilung von Hunden (insbesondere halter- oder verhaltensbezogene Ansätze) wurden innerhalb der Landesregierung geprüft, und mit welchem jeweiligen Ergebnis?

Frage 6 Welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2018 ergriffen, um die Aussagekraft, Vergleichbarkeit und Qualität der Beißvorfall-Erfassung in Hessen systematisch zu verbessern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das bestehende Verfahren zur Erfassung von Beißvorfällen hat sich bewährt. Zur Sicherung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit wird die Erfassungspraxis fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Halterbezogene Gesichtspunkte zur Gefährlichkeitsbeurteilung sind in der HundeVO geregelt, so in § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 6 HundeVO. Darüber hinaus enthält § 7 HundeVO verhaltensbezogene Regelungen zur Gefährlichkeitsbeurteilung von Hunden.

Wiesbaden, 21. Mai 2026

Prof. Dr. Roman Poseck